

TOP 3.4.1

Trotz Corona erfolgreiches Jahr für Digi-Winner

TOP 3.4.2

Wiener Bildungsversprechen

TOP 3.4.3

Bildungs-Diskriminierung nach subjektiver sozialer Stellung

TOP 3.4.4

U-Bahnbau und weitere Öffi-Projekte

TOP 3.4.5

Wohnrechtsberatung/Verbandsklagen und Musterprozesse

TOP 3.4.6

Konsumentenrechtliche Klagen

TOP 3.4.7

FFP Masken – Marktüberwachung, Verfügbarkeit, Preise

TOP 3.4.8

Aktueller Bericht

TOP 3.4.1 Trotz Corona-Einschränkungen erfolgreiches Jahr für Digi-Winner

Der „Digi-Winner“, gemeinsam entwickelt und finanziert von der AK Wien und dem waff (Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds) ging 2020 in sein zweites Jahr (Start 1. Februar 2019). Das Jahr 2020 war von den Corona-Einschränkungen geprägt: Mit dem ersten Lockdown am 16. März schlossen nicht nur die Schulen, sondern auch die Institute der Erwachsenenbildung. Mit Anfang Mai gab es für bestimmte Lehrgänge – wie zB für das Nachholen des Pflichtschulabschlusses – die Möglichkeit zu öffnen. Erst ab Juni konnte der Normalbetrieb wiederaufgenommen werden.

Das hatte natürlich auch Auswirkungen auf den Digi-Winner: Die Förderanträge gingen stark zurück. Wenn man Covid-19 einen positiven Effekt abringen will, dann ist das ein digitaler Innovationsschub – auch in der Erwachsenenbildung. Wo sinnvoll und möglich entwickelten die Anbieter Online-Kurs- und Lernangebote.

Positive Digi-Winner-Bilanz 2020

Im September kam es zu einem sprunghaften Anstieg der Anträge auf Förderung mit dem Digi-Winner. Die Bilanz des Jahres 2020 zeigt angesichts der Corona-Einschränkungen ein überraschendes und umso erfreulicheres Bild: insgesamt wurden **1.174 AK Mitglieder** gefördert, das ist ein **Plus von 42%** im Vergleich zu 2019! Insgesamt wurden **Förderzusagen über 2,5 Mio Euro** gewährt (2019: 1,8 Mio Euro).

Der **Anteil der Frauen** an den Förderungen – der schon 2019 mit 58% überdurchschnittlich war – ist weiter angestiegen, auf nunmehr **66%**. Das belegt die ausgeprägte Weiterbildungsmotivation in dieser Zielgruppe. Die Hälfte aller Förderfälle findet sich in der untersten Einkommensgruppe (bis zu 1.500 Euro netto) – das ist ein erwünschter Effekt: gerade die niedrigen Einkommensgruppen stärker bei der Weiterbildung zu unterstützen.

Folgende Weiterbildungsinhalte stehen an der Spitze der Digi-Winner-Nachfrage: 1. „Medien: Grafikdesign, Audio, Video, Foto“; 2. „Online-Marketing“; 3. „Software- und App-Entwicklung“.

FH des bfi Wien auf Platz 1

Mit 1. Juli 2019 wurde der Katalog der förderbaren Weiterbildungen um Lehrgänge an Fachhochschulen und Universitäten erweitert. Diese Erweiterung wird sehr gut angenommen: jede/r vierte TeilnehmerIn (24 %) am Digi-Winner-Förderprogramm bildet sich mittlerweile an einer FH oder Universität weiter. Die meisten Fördermittel wurden dabei für den Besuch von Lehrgängen an der FH des bfi Wien bewilligt (171.080 Euro bei Gesamt-Teilnahmegebühren von 342.150 Euro, das entspricht einer Förderung von 50 %). Derzeit werden Lehrgänge an 16 FHs und Universitäten gefördert.

Hintergrund Digi-Winner

Die AK teilt sich mit dem waff die Kosten des Digi-Winners im Verhältnis 1:1. Bis Ende 2023 sind maximal 5.000 Euro Förderung für jedes AK-Mitglied möglich. Der Betrag kann auch für mehrere Kurse ausgeschöpft werden, es sind also mehrere Anträge pro Mitglied zulässig. Die Förderung beträgt zwischen 40 % und 80 % der Kurskosten.

Bereich Bildung, Wien, Konsumenten – Aschauer-Nagl

Abteilung Lehrausbildung und Bildungspolitik –

Michael Tölle & Susanne Nikocecic

Aktive Bewerbung wird fortgeführt

Wichtig bleibt auch im Jahr 2021 die aktive Bewerbung des Digi-Winners in Abstimmung mit dem waff, auch über die Social-Media-Kanäle und die neuen Möglichkeiten, die zB der AK Podcast anbietet.

Bei der AK Wien Digi-Winner-Hotline (01 50165 1405) können sich AK-Mitglieder Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr über Voraussetzungen, Einreichmodalitäten sowie förderbare Kurse und Lehrgänge telefonisch informieren. Weibliche AK-Mitglieder nehmen die telefonische Beratung häufiger in Anspruch als Männer.

Links zum Digi-Winner:

AK Wien: <https://wien.arbeiterkammer.at/digiwinner>

waff: <https://www.waff.at/foerderungen/digi-winner/>

TOP 3.4.2 Wiener Bildungsversprechen

Im November 2020 wurde das Koalitionsabkommen der neuen Wiener Stadtregerung präsentiert. Der bildungspolitische Teil des Koalitionsabkommens ist aus Sicht der AK sehr ambitioniert und beinhaltet ein klares Bekenntnis zu umfassender und qualitativ hochwertiger Bildung. Besonders hervorzuheben ist das „Wiener Bildungsversprechen“, mit einem deutlichen Ausbau der Ganztagschulen, der Umsetzung erster Eckpunkte zum Chancenindex und einem mehrjährigen Schulentwicklungsprogramm. Damit sollen zentrale AK-Forderungen im Bildungsbereich umgesetzt werden.

Gespräch mit Stadtrat Wiederkehr – Wiener Bildungsversprechen

Aufgrund der großen Überschneidung mit AK-Forderungen hat die Abteilung Lehrausbildung und Bildungspolitik frühzeitig ein Gespräch mit dem neuen Bildungsstadtrat Christoph Wiederkehr gesucht. Stadtrat Wiederkehr zeigte sich in dem Gespräch sehr an der AK-Expertise und Materialien zum Chancenindex, Schulentwicklung und Sprachförderung/Mehrsprachigkeit interessiert. Dem Stadtrat wurden in der Folge die entsprechenden Materialien übermittelt und AK-ExpertInnen genannt. Außerdem werden die bildungspolitischen Kooperationspartner der AK in den Prozess eingebunden.

Zentrales Projekt im Bildungsressort wird das „Wiener Bildungsversprechen“, bei dem die positive Weiterentwicklung der Wiener Schulstandorte weiter vorangetrieben werden soll und das sich sehr stark am AK-Chancenindex orientiert. Es handelt sich um ein umfassendes, mehrjähriges Schulentwicklungsprogramm in Anlehnung an ein Schulentwicklungsprojekt in London („London Challenge“). Ziel ist die qualitative Verbesserung des Unterrichts an Schulstandorten mit besonderen Herausforderungen. Diesen Schulstandorten sollen zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Damit kann beispielsweise psychosoziales Unterstützungspersonal und Sprachförderkräfte finanziert werden. Außerdem wird ein jährliches zusätzliches Sonderbudget zur Verfügung stehen, das die Schule autonom einsetzen kann. Die Schulleitungen werden in dem Prozess von SchulentwicklungsexpertInnen begleitet. Anschließend werden die Ergebnisse wissenschaftlich evaluiert.

Einschätzung und Forderungen der AK Wien

Der Schulentwicklungsprozess im Rahmen des „Wiener Bildungsversprechens“ entspricht im Wesentlichen dem Modell des AK-Chancenindex und ist somit sehr zu begrüßen. Wichtig sind dabei Unterstützungsmaßnahmen, um den ohnedies besonders geforderten Schulleitungen der betroffenen Standorte bei der Konzepterstellung unter die Arme zu greifen zu können. Laut Stadtrat Wiederkehr soll dies durch SchulentwicklungsexpertInnen sichergestellt werden. Der Bildungsstadtrat hat außerdem zugesichert, dass er die AK intensiv in den Prozess einbinden wird.

Mit den vorliegenden Projekten reizt das Koalitionsabkommen den bundesgesetzlichen Rahmen im Bildungsbereich weitgehend aus. Selbstverständlich wird die AK auch auf bundespolitischer Ebene ihre zentralen schulpolitischen Forderungen aufrechterhalten. Insbesondere mit folgenden Schwerpunkten:

- rasche Umsetzung und Ausweitung des Pilotprojekts zum Chancenindex
- deutlicher Ausbau verschränkter Ganztagschulen
- Verbesserung der Sprachförderung

TOP 3.4.3 Bildungs - Diskriminierung nach subjektiver sozialer Stellung

2018 hat das Meinungsforschungsinstitut SORA im Auftrag der AK Wien eine Befragung der Diskriminierungserfahrungen der Österreichischen Wohnbevölkerung durchgeführt. Darin berichten 44% aller Befragten von einer eigenen Diskriminierung (oder ihrer Angehörigen) in den letzten drei Jahren. Ein Viertel der Befragten führt dies auf die eigene soziale Stellung zurück – die „eigene soziale Stellung“ war damit der häufigste aller vermuteten Diskriminierungsgründe in den Augen der Betroffenen.

Aus diesem Anlass untersucht nun eine Sonderauswertung der Befragung die Rolle der eigenen sozialen Stellung genauer. Sie unterstreicht die Wichtigkeit, objektive Indikatoren für die soziale Stellung (wie Einkommen, Berufs- oder Bildungsstatus einer Person) von der persönlichen Selbsteinschätzung der eigenen sozialen Stellung (wo verorte ich mich in der gesellschaftlichen Hierarchie?) zu unterscheiden. Beide Aspekte hängen zwar sehr stark miteinander zusammen, jedoch ist die Selbsteinschätzung von mehr als nur den eigenen materiellen Ressourcen geprägt. Auch andere Personenmerkmale (wie z.B. ein Migrationshintergrund, eine homosexuelle Orientierung oder eine körperliche Beeinträchtigung) erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass Menschen sich selbst in der gesellschaftlichen Hierarchie weiter *Unten* einschätzen – je mehr Faktoren zutreffen, desto stärker.

Was hat nun diese soziale Selbsteinschätzung mit Diskriminierung zu tun? Sie ist in mehrfacher Hinsicht bedeutsam:

- Denn Personen, die sich selbst weiter *Unten* einstufen, geben *eher Diskriminierungserfahrungen* an als Personen, die sich selbst in der Mitte oder Oben einstufen. Sie führen ihre Schlechterbehandlung auch häufiger als andere auf ihre niedrige soziale Stellung zurück. Die Mehrheit unter ihnen führt neben der sozialen Stellung zusätzlich auch noch weitere Gründe für die erlebte Diskriminierung an – d.h. die eigene soziale Stellung verbindet (und verstärkt) sich mit anderen Benachteiligungsfaktoren (wie bereits genannt z.B. nach Migrationshintergrund, sexueller Orientierung oder körperlicher Beeinträchtigung). Je mehr dieser Faktoren auf eine Person gleichzeitig zutreffen, desto stärker steigt ihr Risiko, Diskriminierung zu erfahren.

Im Bildungsbereich wird Diskriminierung vor allem dann auf die soziale Stellung zurückgeführt, wenn es sich um Zugangsdiskriminierung handelt, d.h. wenn ein erschwerter bis verbotener Zugang zu Bildungseinrichtungen, zu schulischen Aktivitäten oder zu anderen Institutionen erlebt wird: Dazu zählen z.B. der Ausschluss von Exkursionen oder Schulveranstaltungen oder ausbleibende Übergangsempfehlungen für weiterführende Schulen oder die Nicht-Berücksichtigung für Lehrstellen aufgrund persönlicher Merkmale anstatt aufgrund der schulischen Leistung.

- Nicht zuletzt spielt die soziale Stellung auch eine entscheidende Rolle dafür, *wie man auf Diskriminierung reagiert*: Wer sich einer niedrigen sozialen Schicht zuordnet, reagiert auf Diskriminierung wesentlich häufiger mit Rückzug und mit Ratlosigkeit (d.h. "nach innen"), während Befragte der Mittel- oder Oberschicht sich häufiger wehren und Hilfe und Unterstützung suchen (also "nach außen" reagieren) bzw. die Erfahrung ignorieren oder darüberstehen.

Im *Bildungsbereich* ist bei Befragten mit sichtbarem Migrationshintergrund wie auch bei jenen mit Eltern ohne Matura die niedrige soziale Selbsteinschätzung entscheidend für einen Rückzug nach

Bereich Bildung, Wien, Konsumenten – Aschauer-Nagl

Abteilung Lehrausbildung und Bildungspolitik – Oliver Gruber

innen. Weisen die Befragten eine mittlere oder höhere Selbsteinschätzung auf, reagieren sie signifikant seltener mit Rückzug. Junge Frauen sowie homosexuelle Jugendliche ziehen sich der Befragung zufolge hingegen generell häufiger nach innen zurück und fühlen sich hilflos, unabhängig von ihrer Selbsteinschätzung der sozialen Stellung. Auch Befragte mit einer körperlichen Beeinträchtigung ziehen sich bei Diskriminierungserfahrungen schon generell häufiger nach innen zurück, allerdings in noch stärkerem Ausmaß, wenn sie sich auch sozial weiter unten einschätzen.

Forderungen der AK Wien

Rechtlichen Schutz stärken:

- Ausbau bzw bessere Ausstattung der Gleichbehandlungsanwaltschaft und Gleichbehandlungskommission sowie Förderung von NGO's, die sich gegen Diskriminierung einsetzen: Wartezeit von durchschnittlich 1,5 Jahren bei Diskriminierungen ist für Betroffene eine Zumutung, die Entscheidungen müssen rascher gefällt werden.
- Verbesserungen im Gleichbehandlungsrecht: In Beschäftigung und Beruf schützt das Gleichbehandlungsrecht sämtliche Diskriminierungsmerkmale (Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, sexuelle Orientierung, Alter, Behinderung, Religion oder Weltanschauung). Lücken gibt es allerdings außerhalb der Arbeitswelt, deshalb muss auch in den anderen Bereichen der Schutz für sämtliche Merkmale ausgeweitet werden (Levelling-up).

Strukturelle Benachteiligungen beseitigen:

- Im Bildungsbereich betrifft dies zunächst vor allem die strukturellen Zugangsmöglichkeiten zu gerechteren Bildungschancen. Die bedarfsgerechte Finanzierung von Schulen auf Basis des AK-Chancenindex kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, Schulstandorten mit besonderen Herausforderungen zusätzliche Mittel zuzuteilen.
- Der Ausbau ganztägiger Schulformen ermöglicht zudem für eine größere Zahl an SchülerInnen aus sozioökonomisch schwächeren Haushalten ein breiteres Spektrum an schulischen und freizeitpädagogischen Inputs.

Bewusstseinsbildung über Diskriminierung und Stärkung von Betroffenen:

- Gerade im Hinblick auf den Umgang mit Erfahrungen der Schlechterstellung kommt Empowerment-Maßnahmen für Betroffene eine wesentliche Rolle zu: Informationen über AnsprechpartnerInnen für Hilfestellungen, Reflexionsformate über Ursachen und Formen von Diskriminierung sowie Übungsangebote zu Gegenstrategien beim Erleben eigener Benachteiligung oder der von Anderen.
- Notwendige Schritte zur Eindämmung derartiger Erfahrungen sind neben der Schließung gesetzlicher Lücken beim Diskriminierungsschutz schließlich auch Sensibilisierungsmaßnahmen von Beschäftigten (PädagogInnen, SchulleiterInnen, SozialarbeiterInnen, etc) gegenüber stereotyper und vorurteilsbeladener Behandlung.

TOP 3.4.4 U-Bahnbau und weitere Öffi-Projekte

Die Neuorganisation der U-Bahn-Linien im innerstädtischen Bereich mit dem Ausbau der U2 und der Einführung der U5 ist das größte Infrastruktur-Projekt der Stadt. Diverse Vorarbeiten haben letztes Jahr bereits begonnen – so etwa rund um die U4-Station Pilgramgasse oder auch im Bereich Matzleinsdorfer Platz. Wegen der aus Kostengründen notwendigen Neuausschreibung für den Tiefbau startete nun Mitte Jänner mit Verzögerung die U-Bahn-Großbaustelle im Bereich Frankhplatz, Alserstraße, Landesgerichtsstraße, Josefstädterstraße. Damit treten mehrjährige Umleitungen für den Individualverkehr in Kraft. Beim Bau kommen – je nach Untergrund – die offene Bauweise, die Neue Österreichische Tunnelbaumethode oder die Tunnelbohrmaschine zum Einsatz. Während der gesamten Bauzeit wird die Verkehrsführung an die jeweiligen Bauphasen angepasst.



U5 Bau führt auch zu ÖV-Einschränkungen

Die U5 übernimmt als erste vollautomatische U-Bahn-Linie ab 2026 die bisherige Linienführung der U2 ab Karlsplatz, Museumsquartier, Volkstheater, Rathaus (Anschluss an U2) zunächst bis zur neuen Station am Frankhplatz/Altes AKH (Anschluss an Straßenbahnlinien 43, 44). Dazu werden die bestehenden Stationen modernisiert, umgerüstet und mit Bahnsteigtüren ausgestattet.

Für den Zeitraum der Umbauarbeiten ab Ende Mai 2021 fährt die U2 für gut zwei Jahre nur zwischen Seestadt und Schottentor. Die Wiener Linien planen dazu eine breite Info-Kampagne zu den neuen Wegen und dem Zusatzangebot, um die Fahrgäste rechtzeitig und detailliert zu informieren.

Die neue U2 wird aufgrund aufwendigerer Bauarbeiten etwa 2 Jahre später fertiggestellt als die U5. Ab 2028 fährt die U2 von der Seestadt kommend mit neuen Stationen beim Rathaus (Anschluss an U5), Neubaugasse (Anschluss an U3), Pilgramgasse (Anschluss an U4), Reinprechtsdorfer Straße zunächst bis zum Matzleinsdorfer Platz (Anschluss an S-Bahn, Wiener Lokalbahn). Die Planungen für die weitere Verlängerung weiter in den Süden über die Gußriegelstraße bis zum Wienerberg laufen.

Auch die Verlängerung der U5 stadtauswärts über den Arne-Karlssohn-Park (Anschluss an Straßenbahnlinien 5, 33, 37, 38, 40, 41, 42), Michelbeuern - Universitätsklinikum AKH Wien (Anschluss an U6), Elterleinplatz (Anschluss 9, 43) bis nach Hernalts (43, 42A, 44A, S-Bahn) soll noch heuer abgeschlossen werden.



Weitere ÖV-Projekte

Neben dem U-Bahnbau gibt es zahlreiche weitere ÖV-Projekte. Die neue Wiener Stadtregierung bekennt sich zu einem starken ÖV-Angebot und zum weiteren Öffi-Ausbau. Stadtgrenzen überschreitende Verkehre mit Schnelltrams sollen genauso eine Rolle spielen wie der Ausbau bzw die Verlängerung und Beschleunigung von Straßenbahnlinien in Flächenbezirken. Investitionen in den ÖPNV – vor allem der Straßenbahnausbau – sollen vorgezogen werden, um mittelfristige Alternativen zum Individualverkehr zu stärken und die Wirtschaft nach der Corona-Krise anzukurbeln. Neben dem laufenden Bau des Linienkreuz U2/U5 und der weiteren U4-Modernisierung gibt es folgende Übereinkünfte zum ÖV im Detail:

Straßenbahnlinien:

- Neue Straßenbahnlinie 27 ab 2023 zur Erschließung der Stadtentwicklungsgebiete Berresgasse und Heidjöchl auf einem neuen Streckenabschnitt ab Pirquetgasse bis zur Station Aspern Nord
- Neue Straßenbahnlinie 12 ab 2023 zur Verbindung der Stadtentwicklungsgebiete Nordwestbahnhof mit dem Nordbahnhof sowie Anbindung an U- und S-Bahnen; In einer 1. Baustufe soll zunächst das Teilstück im Nordbahnviertel zwischen der Haltestelle Rebhanngasse und der U1-Station Vorgartenstraße umgesetzt werden
- Verlängerung der Straßenbahnlinie 18 bis 2025 von der U3-Station Schlachthausgasse bis zur U2-Station Stadion
- Die Donaufeldtangente erschließt ab 2025 das Stadtentwicklungsgebiet Donaufeld und bindet es an Kagran und Floridsdorf an
- Die Straßenbahnlinie 25 wird je nach Fortschritt der Stadtentwicklung Seestadt Nord bis zur Station Aspern Nord verlängert
- Geplant ist auch mindestens eine Straßenbahnlinie über die Stadtgrenze. Mögliche Routen sind bspw eine Verlängerung des 72ers nach Schwechat oder eine neue Straßenbahnlinie nach Groß Enzersdorf. Eine Machbarkeitsstudie bezüglich möglicher Korridore ist bereits im Laufen
- Überprüfung eines möglichen Ausbaus der Wiener Lokalbahn

Busse:

- Adaptierung und Beschleunigung bestehender Busrouten in den Außenbezirken, um echte Alternative zum Auto zu ermöglichen

S-Bahn und Regionalverkehr:

- geplant ist die Sanierung der S-Bahn-Stammstrecke und Verlängerung der Bahnsteige auf 220 m, um einen 2min Takt zu ermöglichen
- Auch Stadtgrenzen überschreitend soll es Taktverdichtungen im S-Bahn- und Regionalnetz geben
- Ausbau der Pottendorfer Linie, der Aspangbahn und der Badner Bahn, außerdem die Elektrifizierung der Marchegger Ostbahn samt Erweiterung der Ostbahnbrücke

Neuer Fahrplan

Seit 9. Jänner gilt ein neuer Wiener Linien-Fahrplan. Am Wochenende und an Feiertagen gibt es in den Morgenstunden weniger Verbindungen auf U-, Straßenbahnen und Anschlussbussen. Begründet wurde diese Maßnahme durch einen starken Fahrgastrückgang um diese Zeit. An Werktagen hat sich nichts geändert.

Einschätzung AK Wien:

Der Start des U-Bahnbaus wird begrüßt. Das Linienkreuz bringt im Vollausbau nicht nur hochrangige Öffi-Anbindungen in den Süden bzw Westen Wiens, sondern bedeutet auch für die innerstädtischen ÖV-Linien eine Entlastung. Für die baubedingte etwa zweijährige Einstellung der U2 ab Mitte 2021 zwischen Schottentor und Karlsplatz braucht es eine gute Vorbereitung und Informationen für die Fahrgäste.

Bereich Bildung, Wien, Konsumenten – Aschauer-Nagl
Abteilung Kommunalpolitik und Wohnen – Judith Wittrich

Die neuen Öffi-Projekte entsprechen weitestgehend den langjährigen Forderungen der AK Wien und werden ausdrücklich begrüßt! Das betrifft sowohl die innerstädtischen Verbindungen mit Fokus auf Tangentiallinie in den Außenbezirken sowie Fokus auf Straßenbahnprojekten als auch den stadtgrenzenüberschreitenden ÖV mit Straßenbahnen und S-Bahn.

Bezüglich der ab Anfang 2021 geltenden neuen Fahrpläne mit längeren Intervallen insbesondere in den Morgenstunden sind bisher keine Anfragen bei der AK Wien eingelangt. Nach der Corona-Krise, die mit erheblichen Fahrgastrückgängen einhergeht, ist eine Neubewertung nötig.

TOP 3.4.5 Bilanz Wohnrechtsberatung/Verbandsklagen und Musterprozesse für das Jahr 2020

Im Rahmen des Zukunftsprogramms AK Extra wurde das Beratungs- und Serviceangebot zum Thema Wohnen ausgebaut. Es wird sehr gut angenommen. Beraten wird zu allen Themen rund um Miete (privater Wohnbau und Genossenschaftswohnungen), Immobilienmakler, Bauträger und Wohnungseigentum.

Die Hotline (50165/1345) steht für Fragen zu wohn- und mietrechtlichen Problemen zur Verfügung. Die Betriebszeiten sind Mo-Fr von 8 bis 12 Uhr, zusätzlich Dienstagnachmittag von 15 bis 18 Uhr. Weiters ist eine eigene E-Mail-Adresse für Beratungsanfragen eingerichtet: wohnen@akwien.at.

Neben der Wohnrechtsberatung werden auch Muster-Außerstreitverfahren und Musterprozesse im Wohnrechtsbereich geführt; weiters wird gegen rechtswidrige allgemeine Geschäftsbedingungen und Musterverträge (Miet- oder Kaufverträge) von Unternehmen mittels Verbandsklagen vorgegangen. Zudem werden Informationen schriftlich (Ratgeber) und online (zB Musterschreiben) angeboten und überarbeitet; Info-Veranstaltungen mit persönlichen Beratungen werden vorbereitet und angeboten.

Im Jahr 2020 wurden im laufenden Betrieb insgesamt ca 20.800 Beratungen durchgeführt.
Beratungszahlen:

- 21.605 telefonische Beratungen
- 1.557 Mailberatungen (Rückrufe oder schriftliche Beantwortungen)

BILANZ für 2020 (das Corona-Jahr):

Schriftliche Informationen:

- Es wurden fünf Ratgeber neu fertiggestellt bzw überarbeitet („Kauf einer Eigentumswohnung“; „Genossenschaftswohnungen“; „Die erste eigene Wohnung“ Teile 1 bis 3)
- Musterschreiben auf der Homepage bereitgestellt
- Spezielle Infos „Corona und Wohnen“ erstellt

Persönliche Info-Veranstaltungen:

- Infoveranstaltungen für unsere Mitglieder (Kauf einer Eigentumswohnung; Mietrecht; Genossenschaftswohnungen) für März/April vorbereitet, wg Corona abgesagt
- Immobilienmesse vorbereitet, wg Corona abgesagt

Wohnrechtsberatung:

Im Mietrecht (private Wohnungen und Genossenschaftswohnungen) werden am häufigsten Fragen betreffend

- Erhaltungspflichten,
- Kündigung und Räumung,
- Rückzahlung der Kautions,
- Rückstellung der Wohnung sowie
- der gesetzlichen Mietzins-Begrenzung

gestellt.

Auch Betriebskosten und Befristungen sind oftmals Thema.

Natürlich waren 2020 auch verschiedenste Themen im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie von Belang; etwa ob Wohnungswechsel (Umzüge) im Lockdown erlaubt sind und wie gut man vor Delogierungen geschützt ist.

Bei Wohnungseigentümern drehen sich die Fragen meist um ihren Kaufvertrag, Reparaturpflichten und laufende Kosten, sowie um Beschlüsse und deren Anfechtungsmöglichkeiten.

Zur Interventions- und Klagstätigkeit (Musterverfahren und Abmahnungen):

Mehrere Musterverfahren befassen sich mit dem Thema Maklerprovision. Das Gesetz sieht etwa vor, dass keine Provision zu bezahlen ist, wenn ein wirtschaftliches Eigengeschäft des Maklers vorliegt (= zwischen MaklerInnen und VermieterInnen/BauträgerInnen besteht zwar keine personelle aber eine wirtschaftliche Identität). In der Praxis wird oft trotzdem Provision kassiert, mit dem Argument, ein „richtiges“ wirtschaftliches Eigengeschäft läge nicht vor. Zur Klärung ab wann ein wirtschaftliches Eigengeschäft des Maklers vorliegt, führen wir mehrere Verfahren. In einem bereits bei Gericht entschiedenem Fall erhielt die Mieterin die Maklerprovision in Höhe von € 2.112,50 samt Zinsen zurück.

Besonderes Augenmerk legen wir derzeit auf die finanzielle Benachteiligung der MieterInnen und WohnungseigentümerInnen durch Wärme-Contracting-Konstruktionen. Dabei kommt es in der Regel vor, dass die Endnutzer „doppelt“ zahlen; am besten beim Wohnungskauf erklärt: Die Wohnungskäufer zahlen einen marktüblichen Preis für ihre Wohnung in einer Wohnhausanlage mit Zentralheizung, Aufzug, Kinderspielplatz etc. Mit dem Kaufpreis ist aber – ohne dass dies offengelegt wird – die Zentralheizung noch nicht bezahlt, deren Baukosten müssen erst noch über die laufenden Heizungs-Betriebskosten (aus der Sicht der Konsumenten: nochmal) bezahlt werden. In einem Musterverfahren haben wir für eine Wohnungseigentümergeinschaft eine Rückzahlung von € 22.716,-- und für die Zukunft weitere erhebliche Kostenersparnisse erreicht.

In den letzten Jahren konnte vermehrt beobachtet werden, dass MieterInnen im Zuge von Wohnungsrückstellungen nachteilige Verzichtsklauseln unterschrieben. Die MieterInnen unterschreiben im Glauben, dies für den Erhalt ihrer Kautions tun zu müssen, Verzichtserklärungen hinsichtlich sämtlicher etwaiger Forderungen. Damit könnte man gegen rechtswidrige Betriebskosten und überhöhte Mietzinsen nicht mehr vorgehen.

Um dieser Vorgehensweise Einhalt zu gebieten, wurden einige VermieterInnen bzw Hausverwaltungen abgemahnt. Die Unternehmen haben entsprechende Unterlassungserklärungen abgegeben, solche Klauseln nicht mehr zu verwenden.

Musterverfahren 2020: 19 Verfahren neu begonnen, 10 Verfahren beendet, Klagserfolge 2020: € 78.960,98

Die Interventionserfolge beliefen sich 2020 auf insgesamt € 28.405,02.

Abmahnungen 2020: 11 Abmahnungen neu begonnen, 9 Verfahren beendet (fast alle mit 100% Anerkennung bzw mit Urteil, dass die meisten von uns beanstandeten Vertragsklauseln unzulässig sind).

Es kann daher auf ein sehr erfolgreiches Jahr zurückgeblückt werden.

TOP 3.4.6 Konsumentenrechtliche Klagen

Insgesamt wurden 2020 175 Verfahren von der AK Wien betreut. Es werden Verbandsklagen, Musterverfahren und Klagen gegen Verstöße gegen das Wettbewerbsgesetz geführt. Dabei wurden rd 250.000 Euro erfolgreich erstritten.

Hervorzuheben sind folgende Verfahren:

- Sammelklagen iZm Alpine Anleihen (1 davon im Jahr 2020 abgeschlossen)

Von den im Jahr 2015 eingebrachten 19 Sammelklagen im Zusammenhang mit den **Alpine Anleihen** wurden bislang 9 mit guten Vergleichen oder positiven Urteilen beendet; lediglich ein Verfahren wurde verloren. Anhängig sind noch die 8 in Wien eingebrachten Sammelklagen sowie eine Sammelklage in Salzburg (Beklagte dort: Raiffeisen Verband Salzburg).

Rechtskräftig beendet wurde im Jahr 2020 das Verfahren gegen die **Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank-AG**. In diesem Verfahren wurden die Ansprüche von fünf AnlegerInnen geltend gemacht, die Bank musste fast 52.000 Euro sowie die Prozesskosten ersetzen. Insgesamt geht es bei diesen Sammelklagen um einen Gesamtstreitwert von 25,5 Mio Euro.

- Verbandsklagen

Erfolgreich beendet werden konnte eine Verbandsklage gegen die **Ing-DiBa AG** wegen zahlreichen rechtswidrigen Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum „Direkt Sparen“ (Sparkonto). Insgesamt wurden 52 Klauseln vom OGH als unzulässig beurteilt. Rechtswidrig waren unter anderem Klauseln, die einseitige und unbeschränkte Entgeltänderungen ermöglichen und Klauseln, die die Haftung der Bank unzulässig einschränken.

Die BAK hat gemeinsam mit der AK Tirol die **Uniq Österreich Versicherungen AG** wegen der Erhöhung eines Tarifs bei einer Krankenversicherung geklagt. Die Klage stützt sich sowohl auf Verstöße gegen das Versicherungsvertragsgesetz als auch auf unzulässige Klauseln nach dem Konsumentenschutzgesetz. Das OLG Wien hat der Klage nun als Berufungsgericht rechtskräftig stattgegeben und die Unzulässigkeit der Erhöhung bestätigt. Die Versicherung hat in Folge des Urteils die unzulässigen Prämien erhöhungen an die Versicherungsnehmer rückerstattet.

Drei Verbandsklagen wurden gegen die Billigairlines **Wizz Air, Laudamotion und Ryanair** wegen zahlreichen Rechtswidrigkeiten in den Beförderungsbedingungen eingebracht. Neben intransparenten Gebührenklauseln wurden unzulässige Klauseln zum Buchungs- und Zahlungsvergang beanstandet. Weiters enthalten die Bedingungen rechtswidrige Preisänderungsklauseln, Haftungsbeschränkungen und unzulässige Handgepäckbestimmungen. Ein erstinstanzliches nicht rechtskräftiges Urteil des Handelsgesichtes Wien gegen die Laudamotion erkannte 34 Klauseln als rechtswidrig. Die Verfahren sind noch anhängig.

Geklagt wurde die **Austrian Airlines** wegen fünf rechtswidrigen Klauseln in den Beförderungsbedingungen. Unzulässige Klauseln betreffen etwa Bearbeitungs- und Stornogebühren bei Nichtkonsumation des Flugtickets sowie intransparente Gepäcksbeförderungsbestimmungen. Das Handelsgericht Wien hat drei Klauseln als rechtswidrig erkannt, das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Weiters wurde gegen **TUI Deutschland** eine Verbandsklage wegen zahlreicher unzulässiger Klauseln in den Geschäftsbedingungen eingebracht. Die AGB enthalten beispielsweise eine Klausel, die besagt, dass bei bestimmten bezeichneten Produkten unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts Rücktrittsgebühren in Höhe von 80% des Reisepreises verrechnet werden. Wir führen dazu auch ein Musterverfahren, wo aufgrund dieser Klausel gesonderte Stornokosten in der Höhe von 80 % der Kosten des Flugtickets und für die Hotelstornierung 25% Stornokosten verrechnet wurden.

Aufgrund zahlreicher Beschwerden von KundInnen von **Fitnessstudios** werden **8 Fitnesscenterketten** von der BAK abgemahnt bzw geklagt. Dabei geht es etwa um Klauseln, aufgrund derer KonsumentInnen lange vertraglich gebunden werden sollen, aber auch um rechtswidrige Praktiken im Zusammenhang mit der wegen COVID-19 notwendigen Schließung von Fitnessstudios, die viele Unternehmen nicht davon abhält, weiterhin Mitgliedsbeiträge zu kassieren und (außerordentliche) Vertragskündigungen zu ignorieren.

- **Musterverfahren**

Drei Musterprozesse wurden wegen der neu erlassenen „Gutscheinregelung“ (KuKuSpoSiG) gegen die Veranstaltungsunternehmen **Nova Music Entertainment („Novarock“)** und **musicnet entertainment GmbH („Frequency“)** anhängig gemacht. Mit den Musterklagen soll geklärt werden, ob Veranstalter für abgesagte mehrtägige Veranstaltungen nur Gutscheine ausstellen dürfen oder auch Bargeld zurückzahlen müssen. Einer Klage wurde erstinstanzlich stattgegeben, eine Klage wurde erstinstanzlich abgewiesen. Beide Urteile sind noch nicht rechtskräftig.

Im Zusammenhang mit der Check-in Gebühr – checken KonsumentInnen vor Antritt eines Fluges nicht online ein, verrechnen manche Billigairlines eine Gebühr für den Check-in am Flughafen von bis zu 55,00 Euro pro Person und Strecke – wurden mehrere Musterklagen gegen die **Laudamotion GmbH** und die ungarische Fluglinie **Wizz Air Hungary Ltd** eingebracht. Die Verfahren sind derzeit noch in erster Instanz anhängig.

Nach der Insolvenz der **DailyDeal GmbH** (eine Gutscheinplattform), kam es immer wieder vor, dass Unternehmen, deren Gutscheine von KonsumentInnen auf dieser Plattform erworben wurden, die Einlösung der Gutscheine verweigerten. Es wurden mehrere Klagen eingebracht und letztendlich haben ausnahmslos alle Unternehmen eine Erstattung des Gutscheinwertes vorgenommen, sowie die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten übernommen.

TOP 3.4.7 FFP Masken – Marktüberwachung, Verfügbarkeit, Preise

Seit Montag, 25.1.2021, ist das Tragen von „FFP2-Masken“ im Handel, Apotheken und öffentlichen Verkehrsmitteln verpflichtend (mit Ausnahmen). So wird aus einem Nischenprodukt, das „vor Corona“ nur für spezifische Arbeitssituationen (hohe Staub- und/oder Aerosolbelastung) geläufig war, ein „Massen-Konsumprodukt“, das in großen Mengen verfügbar und leicht zugänglich sein muss.

FFP bedeutet „Filtering Facepiece“ (deutscher Ausdruck: „filternde Halbmasken“). Sie filtern Tröpfchen, Partikel und Aerosole aus der Atemluft (in beide Richtungen) und damit auch solche Partikel, die das Corona Virus tragen könnten. Masken ohne Ventil schützen TrägerInnen und deren Umwelt gleichermaßen. Masken mit Ventil schützen nur die TrägerInnen, da Ausatem-Luft durch das Ventil ungefiltert an die Umgebung abgegeben wird. Das ist in vielen Arbeitskontexten egal, im Zusammenhang mit der Verringerung von Corona-Infektionen allerdings unerwünscht.

Je nach Filterleistung gibt es drei Schutzstufen:

- FFP1 filtern mindestens 80 Prozent,
- FFP2-Masken mindestens 94 Prozent,
- FFP3-Masken mindestens 99 Prozent der Partikel aus der Luft.

Einen 100-prozentigen Schutz bietet jedoch keine FFP-Maske. Es müssen weiterhin die sonstigen Corona-Schutz-Regeln eingehalten werden (Abstand halten, Hygiene).

FFP-Masken fallen unter die EU PSA-Verordnung (persönliche Schutzausrüstung; EU VO 2016/425). Bevor sie in der EU in Verkehr gebracht werden dürfen, müssen sie von einer qualifizierten Prüfstelle („benannte Stelle“ nach PSA-V) zertifiziert werden. Erkennbar ist das am CE-Zeichen gefolgt von einer vierstelligen Zahl (das ist die Zahl der Prüfstelle). Mit der Zahl kann man in der NANDO Datenbank der Kommission die Prüfstelle recherchieren und so kontrollieren, ob es die Prüfstelle gibt und ob sie befugt ist, FFP-Masken zu zertifizieren (Nando-DB: [EUROPA - European Commission - Growth - Regulatory policy - NANDO](#)).

FFP Masken müssen mindestens gemäß der EN 149:2001+A1:2009 (Filterierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel) bzw DIN EN 149:2009-08 geprüft sein. Diese Norm im Zusammenhang mit der Schutzstufe (zB FFP2 NR) muss auf der Maske abgedruckt sein. Zwingend anzugeben sind auf der Maske auch der Hersteller und der Produktname/die Artikelnummer zur Zuordnung von Informationen, Prüfprotokollen und Zertifikaten. Zertifikate und Konformitätserklärungen sind online einsehbar. Beispiel: EN149:2001+A1:2009 FFP2 NR, Hersteller, Produktname/Artikelnummer

Masken, die nach Normen geprüft und zertifiziert wurden, die den europäischen Vorgaben gleichwertig sind (zB chinesische Norm KN95, amerikanische Norm n95) sind nach Prüfung und Konformitätserklärung durch eine qualifizierte Stelle ebenfalls zulässig. Die Erklärung muss beiliegen oder im Netz verfügbar sein.

Die Bezeichnung „NR“ (non reusable) bedeutet, dass die Maske für den einmaligen Gebrauch während einer Arbeitsschicht vorgesehen ist. Die maximale Einsatzdauer ist 8 Stunden. Die FFP2-Masken, die jetzt zum Schutz vor Corona-Viren verkauft/verteilt werden, sind „NR“. Sie können allerdings mehrfach getragen werden, wenn sie jeweils nur für kurze Zeiten getragen werden (entsprechend in etwa der 8h Tragedauer), wenn sie dazwischen ausreichend getrocknet wurden (dh gut durchlüftet ein paar Tage an einem trockenen Ort am besten aufgehängt trocknen lassen). Empfohlen wird, sich sieben FFP2-Masken zuzulegen, jeweils eine für jeden Wochentag und diese dann nach dem Tragen eine Woche trocknen zu lassen. So kommt man – je nach individueller Tragedauer – 3-5 Monate (mit sieben Masken) aus.

Eine Marktkontrolle wie wir sie bei Lebens- oder Arzneimitteln kennen, gibt es für diese Produkte (derzeit) nicht. Kompetenzrechtlich ist in Österreich das Wirtschaftsministerium zuständig. Das Wirtschaftsministerium ist die Aufsichtsbehörde über die benannten Stellen in Österreich. Das System der Vorabkontrolle (Zertifizierung) vor dem Inverkehrsetzen hat die bisherigen Zwecke gut erfüllt. Da FFP2-Masken nun aber breit verfügbar sein müssen, hat sich die Situation verändert. Eine zumindest vorübergehende aktive Marktkontrolle wäre zum Schutz der KonsumentInnen hilfreich und wünschenswert.

Derzeit wird nur anlassbezogen (aufgrund von Anzeigen) gehandelt. Zuständig sind die Bezirksverwaltungsbehörden. Auffälligkeiten bei Produkten oder Wahrnehmungen, dass nicht zertifizierte Produkte als FFP2-Masken verkauft werden, können der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden.

In Wien beauftragt das ortszuständige Magistratische Bezirksamt (MBA) nach einer Anzeige einer Beobachtung das Marktamt, das Nachschau hält, wenn nötig Proben zieht und dem MBA den Erhebungsbericht übermittelt. Wurden Unregelmäßigkeiten festgestellt, muss das MBA handeln. Das Marktamt kann von sich aus keine Maßnahmen setzen zB ein weiteres Verkaufen nicht zertifizierter Masken untersagen. Das ist unbefriedigend. Die AK verlangt daher die Etablierung einer verlässlichen Marktkontrolle mit Handlungskompetenz zumindest für die Zeit der Pandemie.

Ein wichtiger Punkt im Zusammenhang mit FFP2-Masken sind deren **Preise**. Eine Preiserhebung von FFP2 Masken im Jänner 2021 in verschiedenen Onlinegeschäften (Supermärkte, Drogerien, Apotheken) zeigte eine Preisspanne von 0,59 Euro bis 5,69 Euro bzw im Durchschnitt kostete ein FFP2 Maske 1,91 Euro. Im Vergleich zur Erhebung im Oktober 2020 wurden diese Masken um 19% günstiger. KonsumentInnen dürfen aber durch die neue Norm nicht überbelastet werden. Eine gratis Abgabe an vor allem Personen mit geringem Einkommen ist jedenfalls notwendig.